

Franz Graf-Stublhofer

Freikirche zwischen Volkskirche und Sekte

Versuch einer Definition anhand dreier Kennzeichen

Begriffe und Kriterien

Der Gebrauch bestimmter Begriffe beruht auf Vereinbarung. Die römisch-katholische Kirche oder die evangelische Kirche gelten als „Volkskirchen“; daneben gibt es „Freikirchen“ wie Mennoniten, Baptisten, Pfingstler oder Methodisten; und schließlich gibt es Gruppen wie Zeugen Jehovas oder Mormonen, mit denen die Freikirchen nicht in einen Topf geworfen werden wollen. Solche Gruppen wurden oft – mit abwertendem Beigeschmack – als „Sekten“ bezeichnet. Ich behalte diesen geläufigen Begriff – den man im Dialog mit solchen Gruppen vermeiden sollte – hier bei, da er in seiner Bedeutung klarer ist als alternative Begriffe wie z. B. „Sondergemeinschaften“.

Zum Unterscheiden sind Merkmale nötig: zwischen Frei- und Volkskirchen, aber auch zwischen Freikirchen und Sekten. Beim Kriterium Mehrheit/Minderheit z. B. erfolgt eine Abgrenzung nur gegenüber den Volkskirchen, nicht aber gegenüber Sekten, denn diese könnten ebenso wie Freikirchen als „Minderheitskirchen“ betrachtet werden. Im Idealfall sollte ein bestimmtes Kennzeichen einer Freikirche eine Abgrenzung in beide Richtungen enthalten: Sowohl gegenüber Volkskirchen, als auch gegenüber Sekten.

Im Folgenden versuche ich, die Anwendung des Begriffes „Freikirche“ mittels dreier möglicher Kriterien zu begründen, anhand der Stichworte (1) *Christus allein*, (2) *Individualität* und (3) *Staatsdistanz*.

Am Beginn steht ein unübliches Kriterium: (1) Freikirchler als radikale Reformatoren. Die Freikirchen setzen das reformatorische Anliegen – gemäß ihrem Verständnis – radikal um. Und so wie die Entscheidung für Jesus eine individuelle Entscheidung ist, so sollte (2) auch die Entscheidung für eine bestimmte Kirche etwas Individuelles sein. Und die Erlaubnis, dass der einzelne Mensch eine eigene Entscheidung treffen darf, wird schließlich (3) auf ganze Gemeinschaften übertragen: Ihnen wird die Freiheit eingeräumt, ihr kirchliches Leben zu entfalten (auch dann, wenn es daneben eine privilegierte Landeskirche gibt).

1. Christus allein: Freikirchler als radikale Reformatoren

Kennzeichen einer Freikirche ist, dass sie die Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche bestreitet; nach freikirchlicher Sicht rettet weder Volkskirche noch Freikirche. In konsequenter reforma-

torischer Gesinnung wird die *Errettung allein durch den Glauben an Jesus Christus* vertreten. Damit grenzt sich die Freikirche sowohl von der Volkskirche als auch von der Sekte ab, denn beide praktizierten – jedenfalls in der Vergangenheit – die Haltung „außerhalb der Kirche kein Heil“. Das Schlagwort *extra ecclesiam nulla salus* bezog sich auf die sichtbare Kirchengestalt.

Als Staats- bzw. Landeskirche konnte die jeweilige Volkskirche – im Unterschied zur Sekte – den eigenen Absolutheitsanspruch mit Hilfe der weltlichen Macht durchsetzen: Die Bürger wurden – „zum eigenen Heil“ – auf die an einigen Minimalakten erkennbare Zugehörigkeit zur Monopolkirche verpflichtet. Die Sekte dagegen muss auf diese weltliche Unterstützung des eigenen Absolutheitsanspruches verzichten. Viele Sekten haben – vielleicht gerade aufgrund der erfahrenen staatlichen Unterdrückung – eine besonders staatskritische Haltung. Der Absolutheitsanspruch kann bei Sekten aber ebenso wie bei Landeskirchen gegeben sein.

Wo – mit Zustimmung der Volkskirche – staatlicher Druck ausgeübt wird, dieser einer Volkskirche anzugehören, lässt sich auf das Selbstverständnis dieser Volkskirche rückschließen, dass nämlich diese Zugehörigkeit für den Bürger ein wesentlicher Vorteil für die Erlangung des ewigen Heils sei. Der staatliche Druck bewirkt außerdem, dass die (überprüfbar) äußeren Merkmale dieser Kirchenzugehörigkeit besonders betont werden – als ob ein bestimmtes äußeres Verhalten die Errettung sichere.

Auf der anderen Seite des Spektrums der Christenheit gibt es Sekten, die ein besonderes Überlegenheitsbewusstsein haben: Eine Sekte betrachtet sich exklusiv als die wahre Gemeinschaft, weit abgehoben von allen anderen religiösen Gruppen. Das gilt nicht nur für Gruppen, die mit theologischen Argumenten als „Sekten“ eingestuft werden, sondern letztlich für alle exklusiven Gruppen. Solche erkennt man an ihrem Desinteresse an einem Mitwirken an überkonfessionellen Plattformen wie z. B. der *Evangelischen Allianz* (oft lehnen sie eine solche Zusammenarbeit ausdrücklich ab). Eine Freikirche dagegen ist offen für eine solche überkonfessionelle Zusammenarbeit, nämlich aufgrund ihres Selbstverständnisses, dass das Wesentliche, nämlich das Heil in Jesus Christus, in anderen Kirchen ebenso erfasst werden kann. Damit eine interkonfessionelle Annäherung (wie Evangelische Allianz oder Ökumene) wesentliche Fortschritte macht, muss ein nicht-exklusives Kirchenverständnis gegeben sein.

Die reformatorische Betonung des Glaubens an Jesus – sowie die Betonung der Erwartung, dass dieser Glaube zum Empfang des heiligen Geistes führt –, hat innerkirchlich eine eher egalitäre Haltung zur Folge: Wenn alle Christen und alle Gemeindeglieder den Heiligen Geist haben, dann ist deren Einschätzung für die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten von Bedeutung. Die Folge sind demokratische innerkirchliche Entscheidungsformen sowie intensive Mitarbeit von Laien auch in verant-

wortlichen Funktionen („Priestertum aller Gläubigen“). Dagegen gab es sowohl in Staats- bzw. Landeskirchen als auch in Sekten eine elitäre, autoritäre Zuspitzung; die vom jeweiligen Leitungsorgan als verbindlich erklärte Bibelauslegung war von allen Anhängern gehorsam zu akzeptieren. Nicht nur in größeren Kirchen oder Sekten findet sich eine solche autoritäre Haltung, sondern im kleineren Maßstab auch in fundamentalistischen Gemeinden (die in der Bibel liegende zuverlässige Wahrheit muss – um die erwünschte Sicherheit zu bieten – auch eine, durch Leiter ausgesprochene, zuverlässige Interpretation finden!). Bei denselben Gemeinden gibt es dann auch eine Neigung zu einer exklusiven Anti-Allianz-Haltung, d. h. dieser Zusammenhang findet sich auch im Kleinen, wobei solche Gemeinden sich ein Stück weit von der freikirchlichen Haltung des *Christus allein* wegbewegen. Manche freikirchlich orientierte Gruppen haben sich tatsächlich zu Sekten entwickelt, aber auch umgekehrt haben sich manche Sekten zu Freikirchen entwickelt (z. B. Adventisten in Deutschland). Wenn in einer ehemals exklusiven Religionsgemeinschaft das in Jesus liegende Heil nicht mehr mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft gekoppelt wird, so zeigt sich in dieser Neuorientierung vielleicht ein biblischer Einfluss.

2. Individualität: Mitgliedschaft in Freikirchen aufgrund eigener Entscheidung

Freikirchen verstehen sich als „Freiwilligkeitskirchen“. Das ist eine nahe liegende Konsequenz der radikalen Reformation: Wenn der persönliche Glaube an Jesus entscheidend ist und nicht das Hineingeborenwerden in die Volkskirche, dann beruht dieser persönliche Glaube auf einer individuellen Entscheidung.

Durch ihre Forderung nach persönlicher, individueller Religionsfreiheit bilden die Freikirchen einen Markstein in der Freiheitsgeschichte der Moderne. Und sie trugen zu einem Wandel bei, so dass die Zugehörigkeit zur Staats- bzw. Landeskirche nicht mehr staatlich gefordert wurde. Damit ist auch ein Austritt aus der Volkskirche möglich. Dadurch wird der Unterschied zwischen Volks- und Freikirche kleiner. Denn nun besteht auch bei solchen Volkskirchen eine „freiwillige Mitgliedschaft“. Die Entscheidung zu Erstkommunion und Firmung bzw. Konfirmation treffen teilweise auch die Kinder selbst, und später entscheiden sich die Mitglieder zumindest, ob sie dabei bleiben und Kirchenbeitrag zahlen, d. h. sie *wurden* zwar nicht freiwillig Mitglieder, aber sie *sind* bzw. *bleiben* es gegebenenfalls freiwillig. Was die genaue Form der Entscheidung zur Mitgliedschaft (z. B. Glaubens-/Erwachsenen-Taufe) betrifft, so ist diese eine speziellere Frage. Sie ist erst dann relevant, wenn die Möglichkeit zur individuellen Entscheidung gegeben ist.

Von einer solchen Volkskirche unterscheidet sich die Freikirche dadurch, dass sie den Beginn der Mitgliedschaft an eine individuelle Entscheidung des Gläubigen koppelt. Diese der Mitgliedschaft vorhergehende individuelle freie persönliche Entscheidung wird bei der Gläubigentaufe besonders deutlich sichtbar, insbesondere wenn diese Taufe in einem erwachsenen Alter erfolgt (oder in einem der Volljährigkeit nahe kommenden Alter). Die Methodisten, ebenfalls eine Freikirche, koppeln die Mitgliedschaft zwar mit einer persönlichen freiwilligen Entscheidung, aber diese Entscheidung wird nicht in einer äußerlich so sichtbaren Handlung wie einer Taufe sichtbar. Getauft werden dort die Kinder der Mitglieder bereits als Säuglinge – sie werden damit aber noch nicht zu Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft in einer Volkskirche erwirbt man als Individuum ungefragt durch die Säuglingstaufe. Wenn es an späteren individuellen Entscheidungs-Stationen (z. B. Konfirmation/Firmung) negativ entschieden wird, kommt es deswegen nicht unbedingt auch zum Austritt oder Ausschluss. Das zeigt, dass die persönliche Entscheidung bei Volkskirchen keine große Rolle im Hinblick auf die Mitgliedschaft spielt. Denn auch wo der Austritt aus der Volkskirche erlaubt ist, treten viele inaktive Mitglieder nicht aus. Die Folge ist, dass ein großer Teil der Mitglieder kein starkes Verhältnis zur eigenen Kirche hat – anders als bei einer *Freiwilligkeitskirche*. Und somit hat eine Volkskirche viel mehr bloß formelle als tatsächlich aktive Mitglieder (ca. zehnmal so viele). In einer Freikirche sind diese beiden Zahlen ungefähr gleich groß. Die Mehrheit einer christlichen Bevölkerung wird manchmal durch eine Volkskirche gebildet, kaum jemals aber durch eine Freikirche.

Die ungefähre Übereinstimmung von formeller mit faktischer Mitgliederzahl ist auch bei Sekten gegeben. Der Austritt aus einer solchen Sekte ist möglich, denn die Sekte wird durch keine staatliche Macht unterstützt. Aber autoritäre Sekten errichten ein System psychischen Drucks, so dass den Mitgliedern das Weggehen sehr erschwert wird. Die Drohung mit der ewigen Strafe sowie mit der sozialen Isolation (weil Sekten-Angehörige kaum Freunde außerhalb haben) übt einen starken Druck aus. Das Mitgliedbleiben bei einer solchen Sekte ist dann zwar physisch freiwillig, nicht aber psychisch – hier wird ein solcher Druck ausgeübt, der einem Zwang nahe kommt.

Unter den mit dem negativen Begriff „Sekte“ bezeichneten Religionsgemeinschaften stellen jene, bei denen Aufnahmebewerber Wohnung und Beruf aufgeben, eine besonders extreme Form dar. In solchen von den Sektenangehörigen gebildeten Kommunen werden Kinder bereits hineingeboren und wachsen so in der Welt der Sekte auf, dass sie kaum eine eigene Wahl haben, weil sie mit der Welt außerhalb kaum vertraut werden. Ein Ausstieg ist dann auch entsprechend schwer. Solche extremen Sekten können deshalb kaum mit einer „Freiwilligkeitskirche“ verglichen werden. Hier zeigt sich auch wieder, dass das Prinzip Individualität eng

mit dem Heilsverständnis zusammenhängt: Wo das Heil mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gekoppelt wird, kommt es oft zum Druck, dieser Gruppe anzugehören.

Im Hinblick darauf, wie stark sich die Mitglieder einer bestimmten Kirche von der Bevölkerung des jeweiligen Landes unterscheiden, steht die Freikirche zwischen Volkskirche (= geringe Unterschiede) und Sekte (= große Unterschiede). Das geht parallel mit der Anwendung von „Kirchenzucht“ – in Volkskirchen kaum, in Freikirchen vereinzelt, in Sekten häufig geübt. Im Laufe mehrerer Generationen wurden auch so manche Freikirche zu einer „Nachwuchskirche“ und damit einer Volkskirche ähnlich.

3. Staatsdistanz: Freikirchen suchen Distanz zum Staat

Das Anliegen von Freikirchen wird oft als „Trennung von Kirche und Staat“ bezeichnet. Eine völlige Trennung wäre natürlich nicht möglich, denn eine Kirche lebt innerhalb von Staaten. Die freikirchlicherseits erwünschte „Trennung“ bedeutet eine gewisse Distanz, so dass Staat und Kirche ihren jeweiligen eigenen Aufgaben nachgehen können, ohne stark mit der jeweils anderen Größe kooperieren zu müssen. Parlamentarische Vorgänge z. B. können ablaufen, ohne kirchliche Repräsentanten mit einbeziehen zu müssen (aber diese dürfen sich sehr wohl zu politischen Fragen äußern), und kirchliches Leben kann innerhalb eines weiten Rahmens eigenständig ablaufen – die staatlichen Vorgaben betreffen lediglich Rahmenbedingungen, wie sie für alle Religionsgemeinschaften oder überhaupt für alle Vereine gleichermaßen gelten.

Das Gegenteil von der Distanz suchenden Freikirche ist die Staats- oder Landeskirche, bei der es ein hohes Maß an Verflechtung gibt. Volkskirche kann auch Staatskirche sein, Freikirche niemals (da sie die persönliche religiöse Entscheidung des einzelnen Staatsbürgers respektiert).

Auf der anderen Seite betonen Sekten ihren Abstand von der „Welt“ so stark, dass sie mit weltlichen Organen möglichst nicht zusammenarbeiten wollen. Das kann z. B. so aussehen, dass sie sich kaum an Hilfsprojekten für die Bevölkerung beteiligen, sondern ihre Hilfe auf die eigenen Mitglieder beschränkt; oder dass sie staatliche Feiern, Fahnen oder Wahlen ablehnen. Im Extremfall kann eine solche Sekte geradezu einen eigenen Staat im Staate bilden, wie das etwa bei „Kolonien“ der Fall war. Damit ist die Distanz zum Staat auf die Spitze getrieben, indem innerhalb ihres eigenen Bereiches auch die staatlichen Aufgaben weitgehend selbst übernommen werden. In dieser Hinsicht lassen sich die Hutterer durchaus mit Sekten vergleichen. Das gilt aber auch für die römisch-katholische Kirche, deren Zentrale einen eigenen Staat bildet, den Vatikan.

Hier lässt sich die Besonderheit der freikirchlichen Stellung zum Staat gut deutlich machen: Die Freikirche möchte eine enge Verflechtung mit

staatlichen Instanzen vermeiden (wie diese bei einer Staats- oder Landeskirche gegeben ist), steht aber im Übrigen dem Staat grundsätzlich positiv gegenüber, und anerkennt die Berechtigung staatlicher Gegebenheiten. Sie lehnt den Staat daher nicht ab, zieht sich also nicht in ein Ghetto zurück mit der Absicht, mit staatlichen Einrichtungen möglichst nichts zu tun zu haben, und sie versucht auch nicht, als Kirche bzw. Sekte selbst einen Staat zu bilden. Dieser freikirchliche Mittelweg zwischen (zu) großer Nähe zum Staat und (zu) großer Ferne dem Staat gegenüber sollte bei der Erklärung des Wesens einer Freikirche herausgestrichen werden. Dazu ist die Formulierung „Trennung von Kirche und Staat“, wenn sie nicht näher erläutert wird, nicht ausreichend.

Gegenüber extremen Formen von Staatskirchen einerseits und exklusiven Sekten andererseits lässt sich die Besonderheit der Freikirche gut deutlich machen. Es gibt allerdings auch gemäßigte Formen, und diesen gegenüber verliert sich diese Deutlichkeit. Dieser Verlust an Deutlichkeit hat vor allem demokratiepolitische Gründe. In neuerer Zeit suchten manche Staaten von sich aus diese „freikirchliche“ Distanz. Mitunter wird eine solche Distanz als Kennzeichen einer funktionierenden Demokratie (USA, Frankreich) gesehen. Innerhalb eines solchen staatlichen Rahmens sind alle Kirchen „Freikirchen“. Der religionsfreie Staat – ohne Naheverhältnis bzw. Bindung an eine bestimmte Religion oder Kirche – bemüht sich um religiöse Neutralität. In solchen Staaten sagt das Konzept „Freikirche“ nicht mehr so viel über die jeweilige Kirche, sondern eher etwas über die staatlich-rechtliche Situation. Die zunehmende Säkularisierung staatlicher Einrichtungen brachte eben auch eine Entflechtung von Staat und Kirche mit sich, so dass heute in vielen Ländern auch Volkskirchen nicht mehr Staats- bzw. Landeskirchen sind.

Eine solche Situation macht die Abgrenzung zwischen Frei- und Volkskirche schwieriger. Der Begriff „Freikirche“ steht für ein alternatives Kirchenverständnis, in Abgrenzung von einem Kirchenbild, das in bestimmten Denominationen und zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten stark präsent war. Da Staats- und Freikirche ein Gegensatzpaar bilden, zeigt sich die Eigenart einer Freikirche vor allem dort, wo es auch eine Staatskirche gibt. Wo ein Staat das freikirchliche Verständnis seinem eigenen Umgang mit Religionsgemeinschaften zugrunde legt (vgl. USA), sind eigentlich alle Kirchen Freikirchen.

Dieser Zusammenhang lässt sich folgendermaßen zuspitzen: Wo die Volkskirche mit ihrem Verständnis (gesellschaftlich, staatlich) dominiert, werden die Staatsbürger gezwungen, Mitglieder dieser Volkskirche zu werden – dann sind Bürgergemeinde und Christengemeinde deckungsgleich. Wo sich aber das freikirchliche Verständnis in einem Staat durchsetzt, werden die Volkskirchen gezwungen, Freikirchen zu werden.

Heute haben viele Volkskirchen und mehrere Sekten nicht mehr eine so exklusive und autoritäre Haltung. Deshalb könnten sie als quasi frei-

kirchliche Volkskirchen bzw. freikirchliche Sekten gesehen werden, und sind als solche auch nicht mehr so deutlich von einer Freikirche zu unterscheiden. Diese Entwicklung hängt mit der heute in vielen Ländern fehlenden staatlichen Unterstützung für einen solchen Anspruch einer Volkskirche zusammen, teils wohl auch mit dem mäßigenden Einfluss der allmählich auch in konservativ-katholische und sektiererische Kreise vordringenden Aufklärung (außerdem kann der Einfluss neutestamentlicher Prinzipien sowie freikirchliches Vorbild mitgewirkt haben).

Wenn sich in Deutschland die SELK (Altlutheraner) als Freikirche sieht, so ist das eigentlich ein historisches Relikt, und hängt mit ihrer Entstehung zusammen. Ein Teil der Lutheraner weigerte sich, einer staatlichen Vorgabe zu folgen, nämlich einer Union zuzustimmen; sie bildeten also eine Kirche mit einer Distanz zum Staat, und insofern eine Freikirche. D. h. das 3. Kriterium traf damals bei der SELK zu; heute trifft es wohl nicht mehr zu, wie auch die anderen Kriterien nicht zutreffen.

Zusammenfassung

Der Begriff „Freikirche“ verweist darauf, dass es zwei Typen von Kirche mit einem jeweils wesentlich unterschiedlichen Kirchenverständnis gibt. Diese Typen sind teilweise besonders klar verwirklicht (etwa der Typ Volkskirche dort, wo es sich um eine Staats- oder Landeskirche handelt, andererseits der Typ Freikirche dort, wo die Mitgliederaufnahme eine freiwillige Taufe voraussetzt). Diese Typen finden sich aber nicht immer in klar ausgeprägter Form, denn es gibt auch Zwischenformen. Dass es den Typ Staats- bzw. Landeskirche heute nicht mehr so häufig gibt, daran könnte auch die Vorbildwirkung von Freikirchen beteiligt gewesen sein.